



## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 004-2016  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.15

Eingereicht am: 06.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in)  
Zryd (Magglingen, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 767/2016 vom 22. Juni 2016  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Lohnanpassungen infolge der LAV-Revision

---

Im Rahmen der LAV-Revision wurde der Status der befristeten Anstellungsverhältnisse abgeschafft. Vom befristeten Anstellungsverhältnis waren insbesondere Lehrpersonen betroffen, die keine entsprechende Stufenausbildung vorweisen konnten. Ebenfalls wurden prozentuale Anpassungen im Bereich der Vorstufen vorgenommen. Das führte einerseits zu Lohnerhöhungen, andererseits aber auch zu Lohneinbussen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Lehrkräfte sind in der Volksschule und auf Sekundarstufe 2 von dieser Massnahme betroffen?
2. Welche Bestrebungen hat die ERZ unternommen, um die betroffenen Lehrkräfte rechtzeitig zu informieren?
3. Wurde den betroffenen Lehrpersonen (deren Löhne eingefroren wurden oder die eine Lohneinbusse in Kauf nehmen mussten) konkrete Massnahmen zur Weiterbildung auferlegt? Wenn ja, wie viele Personen sind davon betroffen, damit der Vorstufenabzug ausgeglichen werden kann?

## Antwort des Regierungsrates

Grundsätzlich ermöglicht die Lehreranstellungsgesetzgebung auch die Anstellung von Personen, welche nicht über die Ausbildungsanforderungen verfügen, d. h. das für die Stufe bzw. Funktion erforderliche Lehrdiplom oder -patent. Diese Personen erhalten jedoch durch einen Abzug vom Grundgehalt (Vorstufenabzug) einen tieferen Lohn als diejenigen Lehrkräfte, welche die Ausbildungsanforderungen erfüllen. Ein Grossteil der Lehrkräfte besitzt die notwendige Ausbildung und hat keinen Vorstufenabzug. Bis 31. Juli 2014 konnten zudem Personen, welche nicht über ein durch die Gesetzgebung oder von der zuständigen kantonalen Behörde anerkanntes Diplom oder die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz verfügten, nur befristet angestellt werden.

Zur unbefristeten bzw. befristeten Anstellung und zu den Abzügen vom Grundgehalt wurden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) und der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) per 1. August 2014 und 1. August 2015 folgende Änderungen vorgenommen:

### a. Unbefristete bzw. befristete Anstellung

Seit **1. August 2014** werden Lehrkräfte neu grundsätzlich unbefristet angestellt<sup>1</sup>. Dies erfolgt unabhängig davon, ob eine Lehrperson über ein gesamtschweizerisch oder über ein vom Kanton Bern anerkanntes Lehrdiplom oder Lehrpatent für die entsprechende Stufe und die entsprechenden Fächer verfügt. Liegt das für die Schulstufe und die entsprechenden Fächer anerkannte bzw. erforderliche Diplom nicht vor, kann die Anstellungsbehörde mit der Lehrperson bei der Anstellung eine Nachqualifikation (Auflage) vereinbaren.

### b. Abzüge vom Grundgehalt (Vorstufenabzüge)

Am **1. August 2015** sind die angepassten Bestimmungen zu den Abzügen vom Grundgehalt in Kraft getreten<sup>2</sup>.

Die früheren Vorstufenabzüge von maximal 30 Prozent wurden reduziert. Die Vorstufenabzüge liegen seit dem 1. August 2015 bei 10 bzw. 20 Prozent; je nach Erfüllungsgrad der Ausbildungsanforderungen. Für diejenigen Lehrkräfte, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Schuldienst standen, konnten die Vorstufenabzüge unverändert bleiben oder sich erhöhen bzw. reduzieren. Der Umgang mit diesen Veränderungen wurde in den Übergangsbestimmungen der LAV festgelegt:

- **Aufsteiger:** Personen, deren Vorstufenabzüge im alten System gegenüber dem neuen zu hoch waren und deshalb ab 1. August 2015 reduziert werden mussten, gelten als Aufsteiger. Der zu hohe Abzug vom Grundgehalt wurde in maximal zwei Schritten reduziert (Übergangsbestimmung Nr. 2 zur Änderung von Art. 29 LAV per 1. August 2015). Die erste Reduktion des Vorstufenabzugs hat per 1. August 2015 stattgefunden und die zweite wird per 1. August 2016 stattfinden.

<sup>1</sup> Diese Regelung wurde im Rahmen einer Änderung des LAG und der LAV festgelegt. Die Änderung des LAG ist am 9. September 2013 vom Grossen Rat verabschiedet worden, die Änderung der LAV am 26. Februar 2014 vom Regierungsrat. Die Inkraftsetzung erfolgte am 1. August 2014.

<sup>2</sup> Vgl. ebenfalls Änderung der LAV vom 26. Februar 2014; mit Inkraftsetzung per 1. August 2015.

- **Besitzstand:** Lehrpersonen, deren Vorstufenabzüge im alten System gegenüber dem neuen zu tief waren und in der Folge ab 1. August 2015 erhöht werden mussten, wurde ein nomineller Besitzstand während höchstens acht Jahren nach Inkrafttreten der Änderung gewährt (Übergangsbestimmung Nr. 3 zur Änderung von Art. 29 LAV per 1. August 2015). Dies bedeutet: Die Einstufung dieser Personen wird nicht sofort an die neue Regelung angepasst (reduziert), sondern eingefroren. Die betroffenen Personen erhalten bis zum Erreichen der Solleinstufung keinen individuellen und generellen Gehaltsaufstieg.

## Zu Frage 1

### a. Unbefristete bzw. befristete Anstellung

Aufgrund der Änderung bezüglich der unbefristeten bzw. befristeten Anstellungsverhältnisse **per 1. August 2014** mussten die unter dem alten Recht erlassenen Anstellungsverfügungen überprüft werden. Wenn notwendig wurden diese an das neue Recht angepasst. Mehrheitlich waren von dieser Anpassung diejenigen Anstellungsverhältnisse betroffen, die unter altem Recht befristet abgeschlossen wurden. Befristete Anstellungsverhältnisse waren – wie einleitend bereits erwähnt wurde – zumeist der Fall, weil die Lehrkräfte die Voraussetzungen für eine unbefristete Anstellung nicht erfüllten.

Die Anstellung von Lehrkräften fällt in die Kompetenz der jeweiligen Anstellungsbehörde. Anstellungsbehörden in der Volksschule sind die Schulleitungen oder die Schulkommissionen der Gemeinden. Auf der Sekundarstufe II nehmen die Schulleitungen die Anstellung vor. Es liegt im Ermessen dieser Anstellungsbehörden, wann das Verfügen von Auflagen sinnvoll ist und wann nicht. Die Anzahl betroffener Lehrkräfte ist deshalb nicht bekannt.

### b. Abzüge vom Grundgehalt (Vorstufenabzüge)

Von den Änderungen im Bereich der Vorstufenabzüge **per 1. August 2015** war folgende Anzahl Lehrpersonen betroffen:

Schulstufe	Total Lehrpersonen	Aufsteiger	Besitzstände	Total Aufsteiger und Besitzstände
<b>Volksschule</b>	13 070	1347	171	1518
<b>Sekundarstufe II</b>	3611	442	452	894
<b>Total</b>	<b>16 681</b>	<b>1789</b>	<b>623</b>	<b>2412</b>

Quelle: Abteilung Personaldienstleistungen (APD) des Amtes für zentrale Dienste (AZD) der Erziehungsdirektion (Auswertung: Stand 31.10.2015)

## Zu Frage 2

Die Information zur Teilrevision des LAG und der LAV sowie zu den Regelungen betreffend die unbefristete bzw. befristete Anstellung und die Vorstufenabzüge erfolgte über verschiedene Kanäle.

Direkt nach der Verabschiedung der Änderung der LAV im Februar 2014 wurden eine Medienmitteilung sowie ein Informationsschreiben mittels Education Newsletter an die Gemeinden und / oder Schulleitungen versandt. Diese Unterlagen enthielten Informationen über sämtliche Änderungen des LAG und der LAV per 1. August 2014 und per 1. August 2015. Sie wurden auch auf der Internetseite der Erziehungsdirektion publiziert. Weitere Informationen an die Gemeinden sind im Frühjahr 2014 über eine BSIG<sup>3</sup>-Information und z. H. der Schulleitungen im Rahmen der Konferenzen der Schulinspektorinnen und -inspektoren vermittelt worden. Die Schulleitungen der Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen wurden im Juni 2014 zusätzlich mittels des Newsletters der Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes über die Anwendung der Regelungen zur unbefristeten bzw. befristeten Anstellung informiert. Auch die Schulleitungen der Mittelschulen wurden im Januar 2015 über diese Änderung der Anstellungsgrundsätze in ihrem Newsletter informiert.

Im Frühsommer 2015 wurde erneut ein Education Newsletter an die Gemeinden und / oder Schulleitungen gesandt; mit Informationen über die nun am 1. August 2015 in Kraft tretenden Änderungen der Vorstufenabzüge. Die entsprechenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Erziehungsdirektion publiziert worden.

Im August 2015 erhielten zudem alle Lehrkräfte als Beilage zur Gehaltsabrechnung ein Schreiben des Erziehungsdirektors, in welchem nochmals auf die erfolgten Änderungen hingewiesen worden ist.

## Zu Frage 3

Die Änderungen betreffend die unbefristete Anstellung am 1. August 2014 und die Vereinfachung der Vorstufenabzüge für Lehrkräfte per 1. August 2015, welche die Ausbildung nicht oder nicht ganz erfüllen, sind unabhängig voneinander zu betrachten.

Wie unter Frage 1 beschrieben, liegen keine Angaben darüber vor, wie viele Lehrkräfte in Folge der Änderung im Bereich der unbefristeten bzw. befristeten Anstellung eine Auflage zur Nachqualifikation erhielten.

Ebenfalls verfügt die Erziehungsdirektion nicht über die Zahlen, ob den Lehrkräften in Folge der Veränderung des Vorstufenabzugs Vorgaben zur Weiterbildung gemacht worden sind.

Verteiler

- Grosser Rat

---

<sup>3</sup> BSIG: Bernische Systematische Information Gemeinden